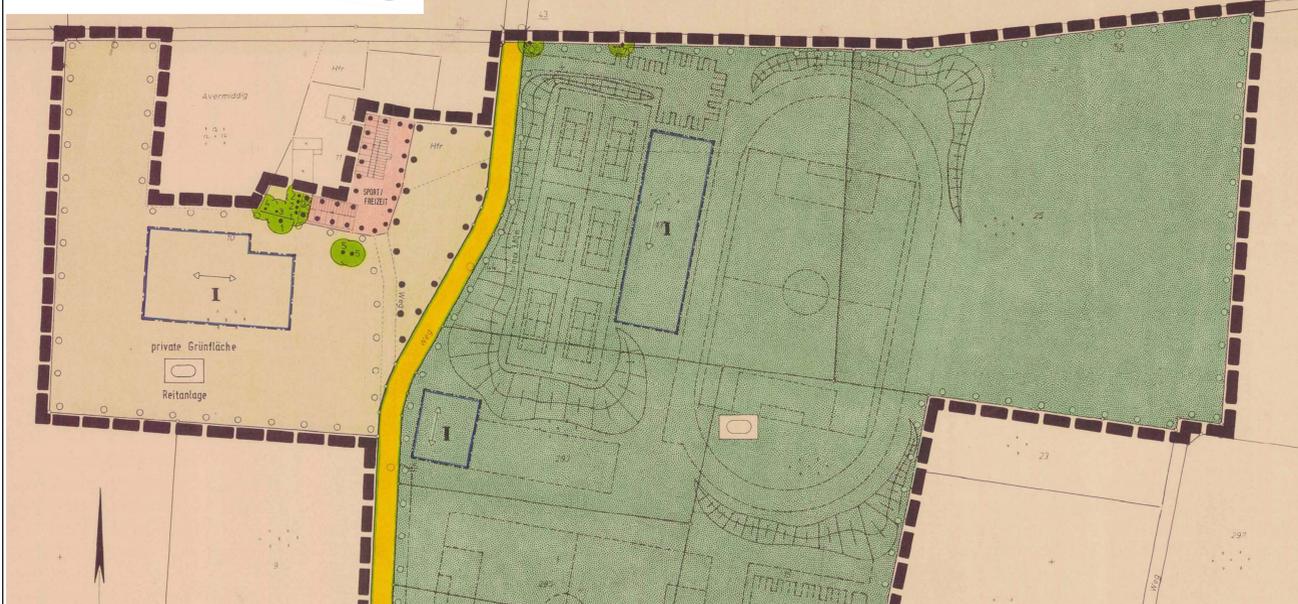


ALTPLAN, Auszug



LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "SPORTANLAGE" ENNIGERLOH/ENNIGER
 BESCHRÄNKUNG DER ANFORDERUNGEN: Bauebn. = Baugesetzbuch, BauNVO = BauNutzungsverordnung, BauPA = Bauordnungsamt, Sportplatz = Sportplatz

I. FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

BAUGRENZE
 Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR DEN REITSPORT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für Reitplatz

VERKEHRSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄNDER gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
 private Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
 Sportplatz

FLÄCHEN MIT BÄNDERN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄNDERN, STRÄUHLERN UND KRÄUTERBECKEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubbäume

zu erhaltender Laubbau mit Artenbezeichnung (vgl. Textl. Karte.)

Wallaufanlage mit maximaler Höhenangabe/Lärmschutz

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 417 "Sportanlage" Ennigerloh-Enniger

II. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Flurstücksgrenzen
 293 Flurstücknummer
 Weg
 Satteldach
 Pultdach
 Grenze benachbarter Bebauungspläne

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
 Die überbaubaren Grundstücksflächen erstrecken sich auf den festgesetzten Baugrenzen.

NEBENANLAGEN gem. § 19 BauNVO und BauPA sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Terrassen, Garagenzufahrten oder Hauszufahrten können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Die nicht überbaubaren Flächen der öffentlichen Grünfläche, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu ... mit entsprechenden Landschaftstypischen Landschaftsformen zu bepflanzen.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Bäumen wird ausdrücklich hingewiesen.

FLÄCHEN MIT BÄNDERN FÜR BEPFLANZUNGEN V. A. BÄNDERN UND STRÄUHLERN UND KRÄUTERBECKEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

Private Grünfläche/Bestandteile sowie öffentliche Grünfläche/Sportplätze:

Die Flächen, die für den Reitplatz nicht benötigt werden, müssen mit landschaftstypischen Gehölzen entsprechend den Empfehlungen des UVB bepflanzt werden. Insbesondere wird auf das angestrebte Bienenverbundsystem hingewiesen.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Genehmigungsbehörde aufzufordern, neu zu pflanzende Einzelbäume in den Bebauungsplänen aufzunehmen und mindestens zwei der Gebrauchsnamen anzugeben.

FLÄCHEN MIT BÄNDERN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄNDERN, STRÄUHLERN UND KRÄUTERBECKEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan dargestellten und mit den Nummern 1 - 8 bezeichneten Bäume sind dauernd zu unterhalten. Es handelt sich hierbei um folgende Gehölze:

- 1 Eiche
- 2 Buche
- 3 Rotbuche
- 4 Birke
- 5 Linde
- 6 Vogelkirsche
- 7 Feldahorn
- 8 Kastanie

In der angegebenen Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern befinden sich vorhandene Pappeln und Eichen. Diese Bäume sind dauernd zu unterhalten. Auf die Bepflanzungen aus dem UVB wird ausdrücklich verwiesen.

IV. HINWEISE

- Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, den Bauherren auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Oberflächenwasser der Dachflächen auf den eigenen Grundstück zu lassen und damit dem Grundwasser wieder zuzuführen (Bauschein).
- Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, die vorgesehene Bepflanzung neu zu bebauender Grundstücke zu erheben, diese in den Bauschein aufzunehmen und spätestens bei der Gebrauchsnamen einzuordnen.
- Im Übrigen ist beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Entwässerungssanierung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

V. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 81 BauGB

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "SPORTANLAGE", Ennigerloh-Enniger

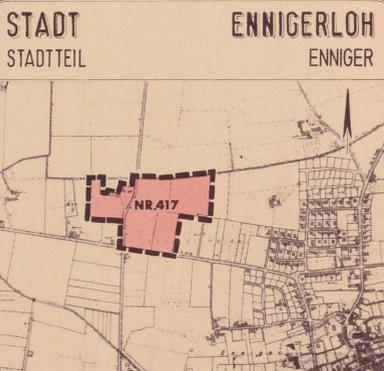
V. I. FÖRMICHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

→ Firstrichtung des vorherrschenden Baukörpers

V. II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 Abs. 1 und 4 BauGB

PASSADEN Die Außenflächen neu zu errichtender Baukörper sind mit Vordachziegel zu verbinden. In Betracht kommen rotbraune (RAL 8012, RAL 8023) bis rot (RAL 9011) Farbton und deren Schattierungen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Giebel können verbrettert oder verschiefert werden. Horizontale Metallprofile sowie Balken mit aufgesetzten oder eingesetzten Steinstrukturen sind unzulässig.

DACHFLÄCHEN Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Dachziegel als harte Bedachung auszuführen. In Betracht kommen rotbraune (RAL 8012, RAL 8023) bis rot (RAL 9011) Farbton und deren Schattierungen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.



STADT ENNIGERLOH
STADTTEIL ENNIGER

ÜBERSICHTSPLAN M=1:10.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "SPORTANLAGE"
IM SINNE DES § 30 ABS. 1 BAUGB

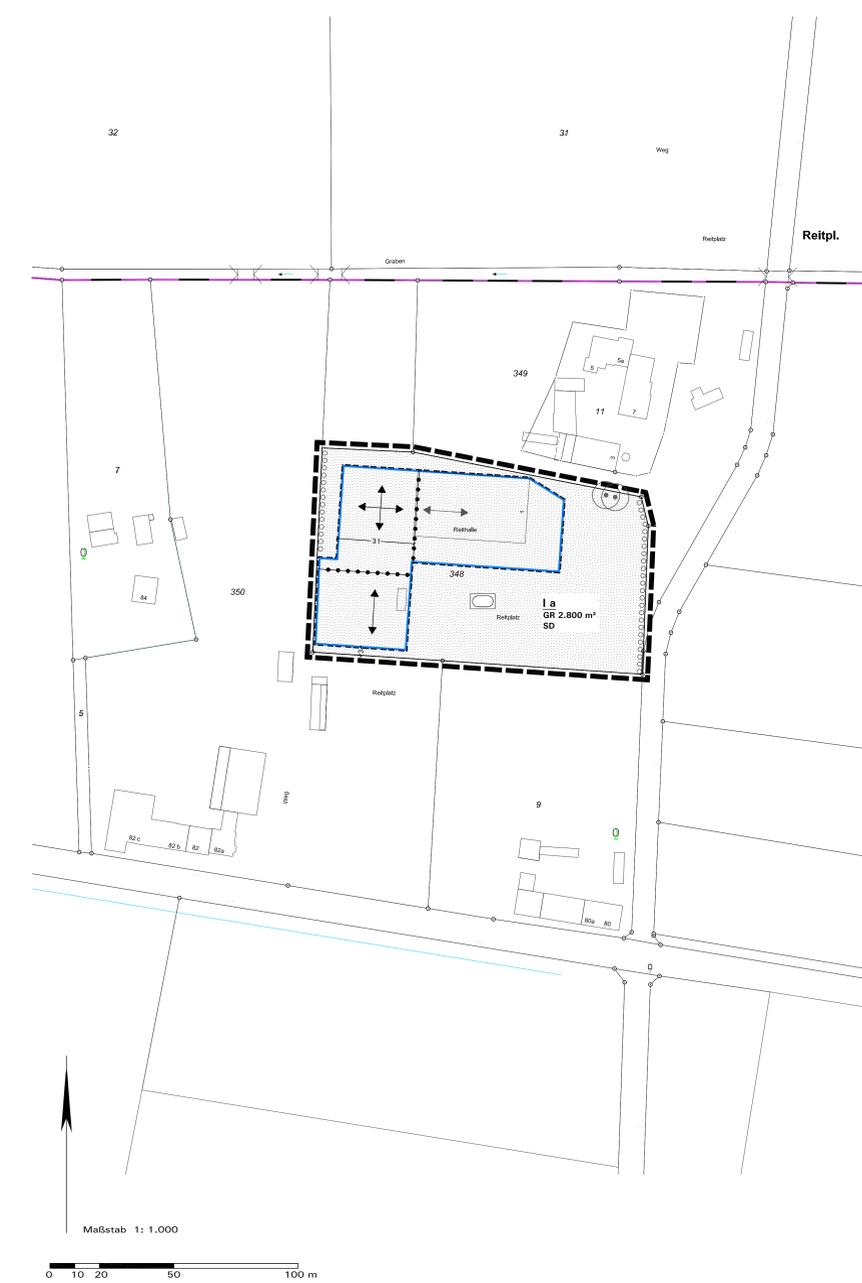
GEMARKUNG: ENNIGER STAND DER PLANUNTERLAGEN: 1990
 FLUR: 20 RECHTSVERBINDLICH SEIT:
 MASSTAB: 1:1.000 1 2 3 AUSFERTIGUNG

DIESER PLAN WURDE VOM BAU- UND UMWELTDEZERNAT DER STADT ENNIGERLOH -STADTPLANUNGS- UND UMWELTAMT- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT

ENNIGERLOH IM AUGUST 1990

DER STADTDEKORATOR: [Signature] STADTAMT: [Signature]
 [Signature] [Signature]

STADT ENNIGERLOH: BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "Sportanlage", 1 Änderung



Maßstab 1: 1.000

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und (8) BauGB	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 13 BauGB vom Rat der Stadt Ennigerloh am ... beschlossen worden. Der Beschluss ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13(2) Nr. 2 BauGB wie folgt durchgeführt: öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom ... bis ... Die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... gemäß § 13(2) Nr. 3 BauGB beteiligt.	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh gemäß § 10(1) BauGB am ... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde genehmigt.	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 „Sportanlage“ im Stadtteil Enniger werden im westlichen Teil des Ursprungsplans auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins Enniger-Vorheim e.V. folgende Festsetzungen geändert:

- Die überbaubaren Flächen werden erweitert
- Die Festsetzungen zur Stellung der baulichen Anlagen werden ergänzt
- Auf eine Anpflanzungsfestsetzung an der Südgrenze des Planbereichs wird verzichtet

Alle übrigen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO sind nicht Gegenstand dieser Änderung, bleiben unberührt und gelten weiterhin auch für das Änderungsgebiet. Da für das Änderungsgebiet sowie die Nachbarflächen geltenden Festsetzungen sind nur zur Information in die Plankarte aufgenommen. Es gilt allein das Originalplankarte.

A. Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO und sonstige Planzeichen

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - GR 2.800 m²
 - 1.1 Größe der Grundfläche der baulichen Hauptanlagen als Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier: 2.800 m²
 - 1.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier 1 Vollgeschoss
- Baugrenzen, Bauweise, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - 2.1 Überbaubare Grundstücksflächen (I 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - 2.2 Abweichende Bauweise: Auf Grundlage der offenen Bauweise sind abweichend Gebäude über 50 m Länge zulässig.
 - 2.3 Hauptfirstrichtung und Gebäudeängsachse der Hauptbaukörper
- Sonstige Planzeichen**
 - 3.1 Dachform der Hauptkörper (§ 9(4) BauGB i. V. m. § 86 BauNVO)
 - 3.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 „Sportanlage“ (§ 9(7) BauGB)
 - 3.3 Maßangabe in Meter
 - 3.4 Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstausrichtung
- Bestandsdarstellungen, Hinweise etc.**
 - 4.1 Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurstücknummern
 - 4.2 Vorhandene Bebauung

II. Nachrichtliche Planzeichen gemäß Bebauungsplan Nr. 417 „Sportanlage“

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO sowie Hinweise: siehe Originalplan Nr. 417 „Sportanlage“

- Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO**
- Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Reitplatzanlage
 - Hauptfirstrichtung und Gebäudeängsachse der Hauptbaukörper
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier 1 Vollgeschoss
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubbäume
 - Zu erhaltender Laubbau

Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194).

STADT ENNIGERLOH
BEBAUUNGSPLAN NR. 417 „SPORTANLAGE“
1. ÄNDERUNG

Übersichtskarte: M 1:5.000

Maßstab 1:1.000 Planformat: 112 cm x 90 cm

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommuneberatung
 - Tischmann Schroten -
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Td. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Vorentwurf Juli 2013
 Gez.: Pr
 Bearb.: Sc

Stand: 04.03.2013, 417, 1. Änderung